



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Vergaberichtlinie 0000 **Basiskriterien**

Zur Vergabe des Qualitätszeichens



Präambel

Die Basiskriterien gelten für alle Produkte, die mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet werden. Darüber hinaus sind die produktgruppen- und produktspezifischen Anforderungen zu erfüllen.

Die Kriterien sind entlang des Lebensweges geordnet. Da die beiden Punkte „Gebrauchstauglichkeit“ und „Zusammensetzung“ zentrale Bedeutung für natureplus haben, sind diese vorangestellt.

Anbieter von zertifizierten Produkten müssen die bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Anwendung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllen. Die internationale Ausrichtung von natureplus erfordert, dass Anforderungen, die in manchen Ländern bereits gesetzliche Bestimmung sind, in die Basiskriterien explizit mit aufgenommen werden müssen.

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien



natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Ausgabe: November 2003

Seite 2 von 7

Begriffsdefinitionen:

<i>Produkt</i>	ist das verpackte, auslieferungsfertige Endergebnis des Fertigungsprozesses (Endprodukt).
<i>Produktion</i>	ist der Fertigungsprozess des Produktes, nicht jedoch der Vorprodukte.
<i>Rohstoffe</i>	sind Ausgangsmaterialien, die in die Zwischen-, Vor- und/oder Endprodukte eingehen.
<i>Nachwachsende Rohstoffe</i>	sind biotische Rohstoffe, die sich in kurzen Reproduktionszyklen (bis 200 Jahre) erneuern, oder aus solchen gewonnen werden.
<i>Mineralische Rohstoffe</i>	sind alle anorganischen Rohstoffe aus Mineralen und Gesteinen, die in der Natur vorkommen oder aus solchen gewonnen werden. Kohle und Metalle werden hier nicht zu den mineralischen Rohstoffen gezählt.
<i>Sekundärrohstoffe</i>	sind eingesammelte und aufbereitete Altstoffe aus Gütern bzw. eingesammelte und aufbereitete Produktionsabfälle bzw. Nebenprodukte aus anderen Prozessen.
<i>Vorprodukte</i>	sind Einsatzstoffe, die vor der Zugabe in der Produktion bereits in einem oder mehreren vorgelagerten Fertigungsprozessen hergestellt wurden.
<i>Zwischenprodukte</i>	fallen als Vorstufe zum Produkt im Produktionsprozess an.
<i>Einsatzstoffe</i>	sind alle Rohstoffe, Sekundärrohstoffe und Vorprodukte, die vom Produkthersteller gezielt zur Erfüllung von Produkteigenschaften eingesetzt werden und im Produkt verbleiben.
<i>Zubereitung</i>	Eine Zubereitung ist kein Einsatzstoff. Vielmehr stellen deren Bestandteile bzw. deren Stoffe, die im Produkt verbleiben und zur Erfüllung einer Produkteigenschaft dienen, Einsatzstoffe dar.
<i>Hauptbestandteile</i>	sind Einsatzstoffe mit einem Anteil im Produkt von über 5 M-%.
<i>Zusatzstoffe</i>	sind Einsatzstoffe mit einem Anteil im Produkt bis zu 5 M-%.
<i>Prozesshilfsstoffe</i>	sind Stoffe, die für die Produktion eingesetzt werden und nicht als solche im Produkt verbleiben.
<i>Verunreinigungen/ Rückstände</i>	sind unerwünschte Bestandteile des Produktes, die im Produkt keine Funktion erfüllen.



1 Gebrauchstauglichkeit

- 1.1 Technische Zulassung (sofern gesetzlich/bauaufsichtlich gefordert):
- Alternative 1: Europäisch technische Zulassung
 - Alternative 2: Konformitätsnachweis nach EN / DIN / ÖNORM
 - Alternative 3: Technische Zulassung in einem EWR-Staat
 - Alternative 4: Bauzulassung in einer EWR-Region (z.B. Bundesland)
- 1.2 Die Produkte müssen die Mindeststandards einhalten, die entweder in der europäischen Norm (EN) oder in den länderspezifischen Normen festgelegt sind, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird (EN / DIN / ÖNORM).
- 1.3 Falls keine Mindeststandards festgelegt sind, muss die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nachgewiesen werden.
- 1.4 Die Produktqualität ist durch eine Qualitätssicherung zu gewährleisten.
- 1.5 Die technische Lebensdauer und der Pflege- und Instandhaltungsaufwand der Produkte müssen an die Erfordernisse des Einsatzes angepasst sein.

2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

- 2.1 Der Anteil an nachwachsenden und/oder mineralischen Rohstoffe inklusive Wasser muss mind. 85 M-% betragen.
- 2.2 Auswahl von Einsatzstoffen unter Berücksichtigung von Gebrauchstauglichkeit sowie Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit (Stand der ökologischen Technik)
- 2.3 Beschränkt verfügbare bzw. nur aufwendig gewinnbare Rohstoffe sollten - unter den begleitenden qualitätssichernden Maßnahmen - nach Möglichkeit durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden.
- 2.4 Minimierungsgebot für Zusatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen gem. Gefahrstoffrecht
- 2.5 Produkte mit nachfolgenden Einstufungen werden nicht ausgezeichnet:
- Verbotene Erzeugnisse nach RL 67/548/EWG, GefStoffV, TRGS 905, nationalem Recht (D, A, NL)
- Erzeugnisse nach MAK-Liste III1 und III2
- Erzeugnisse nach TRGS 905 und RL 67/548/EWG K1 und K2, M1 und M2, R1 und R2
- Erzeugnisse nach IARC Gruppe 1 und 2a
- Erzeugnisse mit Gefahrensymbol N
- Erzeugnisse mit Gefahrensymbol T+
- Erzeugnisse mit Gefahrensymbol T: > 0,1 %
- Erzeugnisse mit folgenden R Sätzen:
- R 26, Sehr giftig beim Einatmen
 - R 27, Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
 - R 28, Sehr giftig beim Verschlucken
 - R 45, Kann Krebs erzeugen
 - R 46, Kann vererbare Schäden verursachen

- R 48, Ernsthafte Schäden bei längerer Exposition
- R 49, Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- Erzeugnisse mit folgenden R Sätzen > 0,1 %:
 - R 23, Giftig beim Einatmen
 - R 24, Giftig bei Berührung mit der Haut
 - R 25, Giftig beim Verschlucken
 - R 60, Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
 - R 61, Kann das Kind im Mutterleib schädigen
 - R 62, Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
 - R 63, Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
 - R 65, Gesundheitsschädlich, kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- Erzeugnisse mit Kombinationssätzen, in denen einer der oben genannten R-Sätze vorkommt
- Erzeugnisse mit WGK 3
- Gemäß CITI bzw. OECD persistente, akkumulierende (log Pow > 3) Erzeugnisse mit $LC_{50} \leq 10$ mg/l
- 2.6 Die Zugabe von folgenden Einsatzstoffen ist nicht erlaubt:
 - Verbotene Stoffe nach RL 67/548/EWG, GefStoffV, TRGS 905, nationalem Recht (D, A, NL)
 - POP (Persistent Organic Pollutants: Aldrin, Dieldrin, DDT, Endrin, Heptachlor, Chlordan, HCB, Mirex, Toxaphen, PCB, Dioxine und Furane)
 - Stoffe nach MAK-Liste III1 und III2
 - Stoffe nach TRGS 905 und RL 67/548/EWG K1 und K2, M1 und M2, R1 und R2
 - Stoffe nach IARC Gruppe 1 und 2a
 - Stoffe mit Gefahrensymbol N in flüssigen Produkten außer Aliphaten
 - Stoffe mit Gefahrensymbol N, deren Einstufung nicht auf die R-Satz-Kombination R 51/R 53 beruht
 - Stoffe mit Gefahrensymbol N, deren Einstufung auf der R-Satz-Kombination R 51/R 53 beruht: > 1 %
 - Stoffe mit Gefahrensymbol T+
 - Stoffe mit Gefahrensymbol T: > 0,1 %
 - Stoffe mit folgenden R Sätzen:
 - R 26, Sehr giftig beim Einatmen
 - R 27, Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
 - R 28, Sehr giftig beim Verschlucken
 - R 45, Kann Krebs erzeugen
 - R 46, Kann vererbare Schäden verursachen
 - R 48, Ernsthafte Schäden bei längerer Exposition
 - R 49, Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
 - Stoffe mit folgenden R Sätzen > 0,1 %:
 - R 23, Giftig beim Einatmen
 - R 24, Giftig bei Berührung mit der Haut
 - R 25, Giftig beim Verschlucken
 - R 60, Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
 - R 61, Kann das Kind im Mutterleib schädigen
 - R 62, Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

- R 63, Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R 65, Gesundheitsschädlich, kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
Stoffe mit Kombinationssätzen, in denen einer der oben genannten R-Sätze vorkommt
Stoffe mit WGK 3
Gemäß CITI bzw. OECD persistente, akkumulierende ($\log Pow > 3$) Substanzen mit $LC_{50} \leq 10 \text{ mg/l}$
Arsen und –Verbindungen
Blei und –Verbindungen
Cadmium und –Verbindungen
Quecksilber und –Verbindungen
Zinnorganische Verbindungen
Antimontrioxid
Pyrethroide
HFKW
Organohalogenphosphate
Phthalsäureester (außer PET)
- 2.7 Beschränkungen für folgende Einsatzstoffe (Spezifizierung in den Produkt- und Produktgruppenkriterien, sofern einzelne Stoffe aufgrund der Festlegung in 2.4 nicht ohnehin verboten sind)
Stoffe nach MAK III3, TRGS 905 K3, MAK IV, RL 67/548/EWG K3, TRGS 907, BgVV-Liste Kat. A,
Halogenorganische Verbindungen
- 2.8 Einhaltung von Grenzwerten für Schadstoffgehalte (Festlegung siehe Produkt- und Produktgruppen-Kriterien)
- 3 Deklaration**
- 3.1 Volldeklaration der Einsatzstoffe nach abnehmenden Massenanteil
- bis 1 M-% Bezeichnung des Stoffes
 - unter 1 M-% mindestens Funktionsbezeichnung (z.B. „Mottenschutzmittel“)
- sowie Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes auf der Produktverpackung, bei fehlender Verpackung mit dem Produkt (in Englisch oder in der Landessprache):
- 3.2 Bei Verwendung sensibilisierender Einsatzstoffe gem. MAK IV / TRGS 907 / BgVV-Liste Kat. A und B muss auf der Produktverpackung ein Hinweis erfolgen, wo hierzu nähere Informationen zu erhalten sind (z.B. in der Produktinformation / Technischem Merkblatt)
- 4 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion**
- 4.1 Minimierungsgebot für Belastung von Umwelt und Gesundheit in Bezug auf

- Energie und Stoffeinsatz
 - Emissionen in Atmosphäre, Wasser, Boden
 - Abfälle
 - Stoffe und Prozesse mit hohem Störfall- und Unfallrisiko
- 4.2 Die Hauptbestandteile des Produkts sollen nachhaltig gewonnen werden, wo möglich Abstützung auf bestehende Standards
- 4.3 Verwendung ausreichend vorhandener oder erneuerbarer Ressourcen:
Die jährliche Nutzungsraten der eingesetzten erneuerbaren Rohstoffe dürfen die jährliche Nettoproduktion (Differenz zwischen Verbrauch und Nachwuchs pro Jahr) nicht wesentlich überschreiten.
Werden nicht erneuerbare Ressourcen verwendet, dann müssen die in bekannten Lagern vorrätigen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewinnbaren Ressourcen den 100-fachen Jahres-Ressourcenbedarf decken können.
Einhaltung des Washingtoner Artenschutzabkommens.
- 4.4 Rekultivierung von Abbauflächen:
Nachweis von Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit entsprechend der EU-Richtlinie „Natura 2000“.
- 4.5 Sozialverträgliche Produktion
Einhaltung der Mindeststandards nach ILO
- 5 Verpackung des Produkts**
- 5.1 Bereitstellung bedarfsorientierter Gebindegrößen
- 5.2 Mehrwegverpackungen (wenn möglich)
- 5.3 Verpackungskunststoffe halogen- und weichmacherfrei
- 5.4 Papier- und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier oder FSC-zertifizierten Hölzern bestehen
- 5.5 Kunststoffverpackungen müssen vorzugsweise aus Polyolefinen bestehen, in Ausnahme aus PET, Polystyrol oder Polycarbonaten
- 6 Verarbeitung / Einbau**
- 6.1 Bereitstellung qualifizierter Produktinformationen:
- Einsatzgebiete
 - Verarbeitungs-, Instandhaltungs- und Pflegehinweise (Hilfsstoffe, Zubehör, Bearbeitung)
 - Hinweise auf Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen
 - Entsorgungshinweise
 - Hinweise auf Sensibilisierungsrisiko



6.2 Gesundheitlich weitgehend unbedenkliche Verarbeitbarkeit des Produkts

7 Nutzung

7.1 Begrenzung der Emissionen in den Innenraum - entsprechend der Produktgruppen- und Produktkriterien - von

- Organischen und anorganischen Substanzen
- Gerüchen
- Radioaktivität
- Stäuben und Fasern

7.2 Begrenzung der Emissionen in Wasser, Boden, Atmosphäre entsprechend der Produktgruppen- und Produktkriterien

8 Recycling/Entsorgung

8.1 Vorlage eines Rückbau-, Rücknahme- und Verwertungskonzepts

8.2 Das Endprodukt darf nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein.